

## Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

### II. Wahlperiode

---

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 93 / II
Eingangsdatum:	17.06.2002
Weitergabedatum:	18.06.2002
Fällig am:	02.07.2002
Beantwortet am:	04.07.2002
Erledigt am:	04.07.2002

Johann Müller-Gazurek GRÜNE  
Antragsteller/in

## Kleine Anfrage

**Betr.:** Einbürgerungspraxis im Bezirk Steglitz-Zehlendorf

1. Wie viele Einbürgerungsanträge liegen derzeit dem Bürgeramt/Standesamt zur Bearbeitung vor?
2. Geben Sie die Zahl der Anträge an bei denen die Antragstellung länger als
  - a) 12 Monate
  - b) 18 Monate
  - c) 24 Monatezurückliegen?
3. Womit werden die jeweiligen Bearbeitungszeiten begründet?
4. Welche Statistiken werden im Bezirk in Einbürgerungsangelegenheiten geführt?
5. Wie hoch ist die aktuelle Zahl der MitarbeiterInnen bei der bezirklichen Einbürgerungsstelle, die für die unmittelbare Bearbeitung von Einbürgerungsvorgängen zuständig sind?
6. Welche personellen Veränderungen hat es nach Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes bei der bezirklichen Einbürgerungsstelle gegeben?
7. Welche Maßnahmen hat der Bezirk bisher ergriffen um die Bearbeitungszeiten für alle Beteiligten zu verkürzen und welche Schritte zur Verfahrensvereinfachung sind für die Zukunft geplant?
8. Wie hoch ist die Zahl der Einbürgerungsanträge, die trotz Vorliegen einer Einbürgerungszusicherung und einer Entlassungsbescheinigung nicht abschließend bearbeitet sind? Wie wird dieser Umstand bewertet? Woran liegt es, dass diese Vorgänge nicht zügig zum Abschluss geführt werden können?
9. In wie vielen Fällen hat die Senatsinnenverwaltung in den Jahren 1999-2001 die Vorlage von Aktengruppen gemäß §7 Abs. 2 AZG, mit welcher konkreten Begründung von den Bezirken verlangt?

10. Wie wird bei einer Einbürgerung der Begriff „rechtmäßiger gewöhnlicher Inlandsaufenthalt von acht Jahren“ definiert?
11. Welche Einschränkungen sieht das AusIG im Hinblick auf die Anrechnung der Dauer des Aufenthalts vor?
12. Welche Einschränkungen sehen die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) bezüglich eines rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalts und der Abrechnung der Aufenthaltszeiten vor?
13. Nach welchen Kriterien müssen die bezirklichen Einbürgerungsstellen während eines laufenden Einbürgerungsverfahrens von AntragstellerInnen Verdienstbescheinigungen, Arbeitsverträge etc. verlangen?
14. Innerhalb welcher Zeiträume und nach welchen Kriterien müssen die bezirklichen Einbürgerungsstellen aktuelle Nachweise einfordern und weshalb reicht eine Erklärung/Verpflichtung der AntragstellerInnen, dass sie bei Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse das Amt unaufgefordert informieren werden, nicht aus?
15. EinbürgerungsbewerberInnen sind §86 Abs. 1 Nr. 3 AusIG verpflichtet ohne Inanspruchnahme von Sozial- und Arbeitslosenhilfe für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der „Ausländer“ aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund, den Lebensunterhalt nicht allein bestreiten kann. Nach welchen Kriterien wird beurteilt ob ein/e EinbürgerungsbewerberIn ohne eigenes Verschulden Hilfe zum Lebensunterhalt erhält bzw. dieses nicht als Ausschlussgrund/Ablehnungsgrund bewertet wird?
16. Gemäß welcher Rechtsvorschriften sind EinbürgerungsbewerberInnen verpflichtet nachzuweisen, dass sich um einen Arbeitsplatz bemühen und in welchem Umfang hat dies zu geschehen?
17. Wie können „Nachweise über intensive Arbeitsbemühungen“ durch EinbürgerungsbewerberInnen erbracht werden und wie wird dabei „intensiv“ definiert?
18. Weshalb ist es nicht als Nachweis ausreichend, wenn ein/e EinbürgerungsbewerberIn beim Arbeitsamt gemeldet ist, regelmäßig dort vorsprechen muss gegenüber dem Sozialamt regelmäßig Auskunft über Arbeitsbemühungen geben muss?
19. Wie sieht in diesem Zusammenhang die Praxis im Bezirk konkret aus?
20. Welche Rundschreiben/Anweisungen der Senatsinnenverwaltung existieren diesbezüglich?

Müller-Gazurek

### Antwort des Bezirksamtes

1. Derzeit sind für 1932 Personen Einbürgerungsverfahren in Bearbeitung.
2. a) ca. 1532  
b) ca. 1217  
c) ca. 657

Diese Zahlen wurden durch Hochrechnung ermittelt. Die genaue Ermittlung wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand realisierbar, da jede Akte gezogen werden müsste.

1. Auch hier kann zu den einzelnen unter Nr. 2 genannten Kategorien nur eine pauschale Mitteilung gemacht werden. Die genaue Ermittlung wäre nur mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand zu realisieren.

**Zu Nr. 2 a):** Die erste Phase der Bearbeitung umfasst die ersten Ermittlungstätigkeiten um festzustellen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt. Danach wird in den meisten Fällen eine Einbürgerungszusicherung ausgestellt. Die Zusicherung dient als Grundlage für das bei den Heimatbehörden einzuleitende Entlassungsverfahren. In einer geringeren Anzahl von Fällen kann die Einbürgerung sofort vollzogen werden. Dies ist möglich, wenn der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit durch die vollzogene Einbürgerung kraft Gesetzes eintritt, oder wenn Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 87 AuslG hingenommen werden kann.

Bei den Ermittlungen sind Anfragen bei der Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Verfassungsschutz, der Ausländerbehörde, dem Landeskriminalamt, der Meldebehörde und dem Bundeszentralregister für Strafsachen zu machen. Die Bearbeitungsdauer bei den genannten Behörden ist unterschiedlich lang und kann von der Einbürgerungsbehörde des Bezirksamtes Steglitz – Zehlendorf nicht beeinflusst werden.

Hinzugefügt werden muss auch, dass durch die zwischen Bund und den Ländern vereinbarte "Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (StAR-VwV)" vom 13.12.2000 (veröffentlicht im GMBI Nr. 7 S.122 und BAnz Nr. 21a) Verfahrensschritte hinzugekommen sind, die die Bearbeitungszeit verlängern. So ist beispielsweise ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen und in bestimmten Fällen nur noch eine Einbürgerung mit der Nebenbestimmung der Auflage möglich. Die Auflage ist ein separater Verwaltungsakt, der im Einbürgerungsverfahren bestimmte Formerfordernisse erfüllen muss. Durch die Lage am Arbeitsmarkt fällt ein nicht unwesentlicher Teil der Antragsteller im Laufe des Verfahrens in den Bezug von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe. In diesen Fällen ist eine Vertretbarkeitsprüfung ge. § 85 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz (AuslG) durchzuführen. Hierfür sind die Akten der Leistungsträger auszuwerten.

**Zu Nr. 2 b) und c):** In diese Zeitgruppen fallen die Verfahren, bei denen die Einbürgerungszusicherung ausgestellt ist und die Antragsteller berufen sind das Entlassungsverfahren bei den Heimatbehörden zu betreiben. Häufig kommt es in dieser Phase des Verfahrens zu mangelnder Mitwirkung der Antragsteller.

Zur aktuellen Situation muss gesagt werden, dass durch die seit März 2002 von den Bundesländern und dem Bundesministerium des Innern eine Regelung zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungsbewerbern iranischer Herkunft getroffen hat. Dadurch können der Verfahren unter der c) abgeschlossen werden. Allerdings ist dadurch auch die Zahl der Anträge in den Monaten April und Mai 2002 um 250% gestiegen.

2. Im Bezirk werden die Eingänge und Erledigungen von Einbürgerungsanträgen unterteilt nach den jeweiligen rechtlichen Bearbeitungsgrundlagen erfasst.  
Erfasst werden zu internen auch Zwecken die erledigten Einbürgerungsverfahren nach Herkunftsländern.  
Zusätzlich wird eine Zeit – und Mengenstatistik für den Produktkatalog geführt.
3. 3,05 Mitarbeiterinnen
4. Beim In-Kraft-Treten der Regelungen des Staatsangehörigkeitsreformgesetzes zum 01.01.2000 standen in den beiden Bezirksämtern 3,15 Mitarbeiter für die unmittelbare Bearbeitung von Verfahren zur Verfügung (Steglitz 2,25 Mitarbeiter; Zehlendorf 0,9 Mitarbeiter).
5. Die Bearbeitung der Einbürgerungsverfahren geschieht unter Einsatz von IT - Technik. Der Bezirk ist bemüht hier durch technische Optimierung eine größere Effizienz zu erzielen. Die Einbürgerungsbehörde wurde durch Einsatz einer z.A. - Inspektorin in der Zeit vom 01.12.2001 bis 30.06.2002 personell unterstützt.  
Außer einer personellen Verstärkung dürfte der Bezirk wenige Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung ergreifen können. Längere Bearbeitungszeiten kommen, wie oben unter Nr. 3.) dargelegt, auch aus externen Gründen zustande.
6. Ca. 16 Verfahren.  
Die in Rede stehenden Vorgänge werden grundsätzlich bevorzugt bearbeitet.  
Die Bearbeitung für das Entlassungsverfahren bei den Heimatbehörden kann bis zu einem Jahr und länger dauern. Daher sind bei Vorliegen der Entlassung häufig erneut Ermittlungen durchzuführen, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung aktuell noch vorliegen.

In seltenen Fällen haben sich die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller auch dahingehend verändert, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht mehr gegeben sind.

7. Die Vorlagepflichten für die Berliner Einbürgerungsbehörden gegenüber der Senatsverwaltung für Inneres im Zeitraum 1999 - 2001 ergeben sich aus den Richtlinien für die Wahrnehmung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten durch die Bezirksämter von Berlin (StAngR). Eine Aussage über die Menge der von den Bezirken vorgelegten Fälle, kann nur die Senatsverwaltung für Inneres geben.

Im Jahr 1999 waren die StAngR vom 20.Mai 1992 (Amtsblatt Nr. 30 vom 12.06.1992) zu beachten. Unter Abschnitt IV. Einbürgerungen nach den §§ 85,86 AuslG (a.F.) Nr. 12 waren Vorgänge von Anspruchseinbürgerungen, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen werden soll oder in denen Zweifel bestehen, ob es sich um einen Regelfall handelt vorzulegen. Ebenso waren alle Vorgänge, in denen eine Ablehnung beabsichtigt war, vorzulegen. Eine Ablichtung der StAngR vom 20.05.1992 ist in der Anlage beigefügt (Anlage 1).

Ab dem 01.01.2002 waren die StAngR vom 16.12.1999 zu beachten. Hier waren unter Abschnitt III. Nr. 12.1- 12.6 die in Rede stehenden Vorlagepflichten geregelt. Die Begründung für die jeweilige Einbindung der Senatsverwaltung für Inneres ergibt sich aus Nr. 12 der StAngR, die in der Anlage beigefügt sind (Anlage 2).

Seit dem 02.01.2001 sind neue StAngR zu beachten. Hier finden sich unter Abschnitt III. Nr. 2 die in Rede stehenden Vorlagepflichten. Es wird wiederum auf die Anlage verwiesen (Anlage 3). Die Anzahl der Aktengruppen hat sich aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und durch Zeitablauf verändert. So waren beispielsweise nach dem 31.12.2000 keine Anträge nach § 40 b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) mehr möglich und zur Feststellung der Voraussetzung "Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen

Sprache" war der Kurztest für die Einbürgerung bei dem Berliner Volkshochschulen eingeführt worden.

Hinzugekommen ist die Vorlage von Verfahren, bei denen gem. § 87 Abs.1 Satz 2 Nr. 6 des AuslG Mehrstaatigkeit hingenommen werden soll, obwohl zweifelhaft ist, ob im Herkunftsland noch politische Verfolgung stattfindet (III. Abschnitt Nr. 2.4 StAngR). In diesem Verfahren ist in Abstimmung mit dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Einzelfall zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit noch vorliegen, nachdem die politischen Verhältnisse sich vor allem in Staaten des ehemaligen Ostblocks verändert haben.

8. Die StAR-VwV führt zur Rechtmäßigkeit des Aufenthalts unter Nr. 85.1.1 aus:
- Als rechtmäßiger Aufenthalt zählen alle Zeiten, in denen der Einbürgerungsbewerber
- a) eine Aufenthaltserlaubnis nach altem und neuem Ausländergesetz,
  - b) eine Aufenthaltsberechtigung nach altem und neuem Ausländergesetz,
  - c) eine Aufenthaltsbewilligung,
  - d) eine Aufenthaltsbefugnis,
  - e) eine Aufenthaltserlaubnis - EG nach dem Aufenthaltsgesetz /EWG oder der Freizügigkeitsverordnung /EG oder
  - f) in Fällen der Anerkennung als Asylberechtigter und in Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (§ 55 des Asylverfahrensgesetzes) besessen hat, oder
  - g) vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit oder deutsche Staatsangehöriger oder Statusdeutscher war.

Zu berücksichtigen sind ferne Zeiten, in denen eine Erlaubnisfiktion bestand oder der Aufenthalt kraft Gesetzes erlaubt war oder ein Aufenthaltsrecht nach dem Recht der ehemaligen DDR bestand. Zeiten der Duldung können nicht angerechnet werden."

Zur Voraussetzung "gewöhnlicher Aufenthalt" macht die StAR-VwV keine Ausführungen. Diese Einbürgerungsvoraussetzung ist durch die Rechtsprechung inhaltlich ausgefüllt worden.

So liegt eine am 12.09.2001 ergangene Entscheidung des Verwaltungsgericht Berlin vor (VG 2 A 99.00), in der unter Bezugnahme auf bereits ergangene Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte Aussagen zum "gewöhnlichen Aufenthalt" gemacht werden: "Bereits der Wortlaut der Vorschrift verlangt mehr als die bloße (rechtmäßige) Anwesenheit des Ausländers "seit acht Jahren", da sonst das daneben ausdrücklich aufgeführte Aufenthaltsmerkmal "gewöhnlich" überflüssig wäre. Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt muss daher nicht nur im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung, sondern während der gesamten der Entscheidung über die Einbürgerung vorangegangenen Frist von acht Jahren vorgelegen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1993, NVwZ 1993, S.782, 785, hier S.786; Welte in: Aktuelles Ausländerecht, Stand Mai 2001, § 85 AuslG, Rdnr. 18f.). Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn eine Person nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit im Bundesgebiet lebt, so dass eine Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Dies entspricht der in Artikel 1 § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB-AT enthaltenen Definition des "gewöhnlichen Aufenthalts". Nach dieser Vorschrift hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt."

(Ergänzend wird noch auf das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 1 C 45.90 vom 23.03.1993 verwiesen.)

Die von der Ausländerbehörde im erteilte Aufenthaltsgenehmigung muss eine rechtliche Verfestigung zulassen und darf grundsätzlich nicht zweckgebunden sein. Diese Voraussetzung muss in Anspruchsfällen bereits seit mindestens acht Jahren bestehen.

9. Keine.  
Das Gesetz verlangt, dass "der Ausländer **seit acht Jahren** rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat"; § 85 Abs. 1 Satz 1 AuslG. Unterbrechungen des Aufenthalts können nach Maßgabe von § 89 AuslG außer Betracht bleiben.
10. Für Einbürgerungsverfahren, die nach dem Ausländergesetz zu bearbeiten sind, sind keine, außer den in Nr. 11 genannten Unterbrechungen beachtlich.  
Für Einbürgerungsverfahren die im Ermessen gem. § 85 Abs. 2 AuslG und §§ 8,9 StAG zu bearbeiten sind, gibt die StAR-VwV Möglichkeit vor kürzere Aufenthaltszeiten zu berücksichtigen. So in Nr. 8.0 Abs. 1 Satz 2; Nr. 8.1.2.2; Nr. 8.1.3 ff.; Nr. 9.1.2.2; Nr. 85.2.1.2.1; Nr. 85.2.1.2.2 StAR-VwV. Danach können ehemalige deutsche Staatsangehörige, ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen bei der Ermessenseinbürgerung begünstigt werden. Ebenso Ehegatten und Kinder, für die in einem Anspruchsfall die Miteinbürgerung beantragt ist. Bei der Miteinbürgerung handelt es sich um eine Ermessenseinbürgerung.
11. Maßgabe für Einbürgerungsverfahren nach dem AuslG ist die in § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannte Einbürgerungsvoraussetzung. Hierbei muss nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip und anhand der Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes eine Prüfung möglich sein, ob ein fiktiver Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Die Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind vom Antragsteller so einzureichen, dass die prüfende Behörde Ihre Berechnungen ohne größere Schwierigkeiten durchführen kann. Die Untersuchung der wirtschaftlichen Voraussetzungen unterbleibt gem. § 85 Abs. 3 AuslG, solange die Antragsteller das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
In Einbürgerungsverfahren die nach Ermessen bearbeitet werden, ergibt sich die Pflicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben aus § 8 Abs.1 Nr. 4 StAG und den entsprechenden Regelungen in den StAR-VwV.
12. Grundsätzlich könnte während des ganzen Verfahrens eine laufende Darlegung der wirtschaftlichen Situation verlangt werden, da die Einbürgerungsbehörde zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens feststellen können muss, ob die Voraussetzungen noch vorliegen. Aus praktischen Gründen werden bei der Durchführung der Ermittlungen, kurz vor Ausfertigung der Einbürgerungszusicherung und vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde die wirtschaftlichen Voraussetzungen geprüft. In Einzelfällen oder bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen können Nachweise zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen öfter erforderlich sein.  
Die Verpflichtung der Antragsteller zur Mitteilung von Änderungen besteht sowohl aus § 70 Abs. 1 AuslG als auch aus § 26 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz. Sie ist den Einbürgerungsbewerbern auch bekannt, wird aber nur in ca. 5-10% der Fälle eingehalten.
13. § 86 Abs. 1 Nr. AuslG **a.F.** entspricht inhaltlich § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 AuslG **n.F.** (seit 01.01.2000 anzuwendendes Recht).  
Hierzu führt die Senatsverwaltung für Inneres in Ihrem Rundschreiben R C 1 –0206/325 vom 26.06.2001 aus:  
"Erforderlich, aber auch hinreichend für den Ausschluss des Einbürgerungsanspruchs ist es, dass der Antragsteller durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug ( oder einen entsprechenden Bedarf) gesetzt hat (vgl. auch Nr. 85.1.2 StAR-VwV). Auf ein Verschulden kommt es deshalb nicht an.  
Dabei kann dies nicht allein mit Blick auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag beurteilt werden – etwa im für den Einbürgerungsbewerber positiven Sinne unter Berücksichtigung von entsprechenden Bemühungen um einen Arbeitsplatz zu diesem Zeitpunkt-. Stattdessen kommt es vor allem auch auf das Verhalten in der Vergangenheit an (Rückschau)."
14. Die Verpflichtung ergibt sich aus den genannten Kriterien des Vertreten-Müssens.  
Hierzu wird im oben genannten Rundschreiben ausgeführt:

“Es kommt nicht nur darauf an, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft uneingeschränkt bereit ist und sich ernsthaft und nachhaltig um Arbeit bemüht. Diese Bereitschaft muss auch in der Vergangenheit vorhanden gewesen sein und auch nachgewiesen werden. Als Nachweise kommen – je nach Einzelfall – vor allem in Betracht:

- Bewerbungen einschließlich Antwort der Adressaten,
- Umschulungen,
- Nachholung eines Schulabschlusses / einer Berufsausbildung,
- Fortbildungsmaßnahmen.

Die Nachweise müssen sich auf bereits vergangene Zeiträume beziehen. Es reicht nicht aus, dass sich der Einbürgerungsbewerber erst während des Einbürgerungsverfahrens oder kurz davor um Arbeit oder Umschulung bemüht. Bei der Frage, mit welcher Intensität die Umschulung, Fortbildung oder Arbeitssuche betrieben werden muss, ist von durchschnittlichen Maßstäben auszugehen. Es ist jeweils danach zu fragen, wie sich eine Person verhalten würde, die ernsthaft und nachhaltig bemüht ist, den Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne Arbeitslosen- oder Sozialhilfe zu beziehen oder in Anspruch nehmen zu dürfen.

Andernfalls hat der Einbürgerungsbewerber durch ein ihm zurechenbares Verhalten zu erkennen gegeben, dass er nicht in dem ihm sozialrechtlich abverlangten Umfang bereit ist, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen.”

15. Vgl. Antwort zu Nr. 16.

16. Weil die genannten Leistungsträger Arbeitsbemühungen nach anderen gesetzlichen Grundlagen und damit nach anderen Kriterien fordern bzw. nicht fordern.

17. Im Bezirk werden die unter Nr. 16 genannten Belege verlangt.

18. - Rundschreiben SenInn R C 1- 0206/325 vom 26.06.2001 zu den wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen und Vertretenmüssen des Leistungsbezugs  
- Schreiben von SenInn an das Bezirksamt Charlottenburg- Wilmersdorf R C 1 – 0206/325 vom 10.09.2001 zum vorgenannten Rundschreiben  
- Rundschreiben SenInn R C 2 – 0206/355 vom 15.05.2002 zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen im Einbürgerungsverfahren / Hilfe zur Arbeit gem. § 18 ff. BSHG.

Bezirksstadtrat Schrader  
Abt. Bildung, Kultur, Sport und Bürgerdienste



Persönlich: Zu Buchstabe a:

Kaufmännische und technische Angestellte einschließlich Meister sowie Auszubildende für einen Angestelltenberuf. Ausgenommen sind Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die über der Tätigkeit der Angestellten der Gruppe K 4 liegt.

Zu Buchstabe b:

Alle Arbeitnehmer(innen) in den Betrieben (ohne Heimarbeiter), die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie alle Arbeitgeber des fachlichen und räumlichen Geltungsbereiches.

Zu den Buchstaben c und d:

Für alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende), die eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Ausgenommen sind die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

gemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Maß-

Bestimmungen des Lohntarifvertrages (Buchstabe b) Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfaßt die verbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen und soweit die in Bezug genommenen tariflichen ein ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Bestimmungen des Arbeitszeitabkommens (Buchstabe c) Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, besterweit Rechte und Pflichten nur, wenn Tarifbindung aus Gründen gegeben ist.

gemeinverbindlicherklärung zu Buchstabe a ergeht mit Hinweis:

gemeinverbindlichkeit erfaßt nicht diejenigen Normen, Tarifvertragsparteien zu einem Tätigwerden untereinander verpflichtet.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die die Tarifverträge infolge der verbindlicherklärung verbindlich sind, können der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge zur Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältiger Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

### Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. v. 25. 05. 1992 - BauWohn V A 12 -

Telefon: 8 67 - 56 21 oder 8 67 - 1, intern 95 - 56 21

Letzte Veröffentlichung: ABl. 1992 S. 1407

Unter Bezugnahme auf § 6 Satz 2 der Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333) geben wir bekannt:

Mit Wirkung vom 25. Mai 1992 hat sich die Anschrift der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Holger Jürgens geändert.

Neue Anschrift der Geschäftsstelle:

Weisestraße 24, W-1000 Berlin 44

Senatsverwaltung für Inneres

### Richtlinien für die Wahrnehmung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten durch die Bezirksamter von Berlin (StÄngR)

Vom 20. Mai 1992

Inn I C

Telefon: 8 67 - 70 62 oder 8 67 - 1, intern 95 - 70 62

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Buchstabe b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947, 1020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289), und § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (DVO-AZG) in der Fassung vom 13. März 1989 (GVBl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1992 (GVBl. S. 66), wird bestimmt:

#### I. Allgemeines

- 1 Die Bezirksamter von Berlin sind nach Maßgabe dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. Juli 1992 als Staatsangehörigkeitsbehörden für Staatsangehörigkeitsfeststellungen und Einbürgerungen zuständig.
- 2 Örtlich zuständig ist nach §§ 17, 27 des 1. StÄngRG, § 9 des 2. StÄngRG, § 91 AuslG die Staatsangehörigkeitsbehörde, in deren Bereich der Betroffene oder sonst Maßgebende seinen dauernden Aufenthalt hat oder zuletzt seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland gehabt hat. Auf den Wohnsitz kommt es nicht an.
  - 2.1 Bei Minderjährigen ist die Staatsangehörigkeitsbehörde des gesetzlichen Vertreters zuständig.
  - 2.2 Sofern danach eine Staatsangehörigkeitsbehörde außerhalb der Bundesrepublik zuständig wäre oder es an einer zuständigen Behörde fehlt, ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.
  - 2.3 Ändert sich der Ort des dauernden Aufenthalts während eines anhängigen Verfahrens, so ändert sich auch die örtliche Zuständigkeit. Das Verfahren ist unverzüglich an die nunmehr zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde abzugeben.
  - 2.4 Verfahren, die bei verschiedenen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden anhängig sind und in einem engen Sachzusammenhang stehen, sollen im gegenseitigen Einvernehmen dieser Behörden möglichst verbunden werden.
- 3 Einbürgerungsverfahren und grundsätzlich auch Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit werden nur auf Antrag des Betroffenen durchgeführt.
  - 3.1 Der Antragstellung soll eine Beratung des Antragstellers über die Rechtslage und die anderen sein Verfahren berührenden Fragen vorausgehen. Hiervon kann zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere bei eindeutiger Rechtslage, abgesehen werden.
  - 3.2 Anträge für Minderjährige sind grundsätzlich von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser hat seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.
  - 3.3 Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ihre Einbürgerung selbst beantragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen hat (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 Satz 2 RuStAG, § 85 AuslG).
  - 3.4 Zu Anträgen von Betreuten, beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen wird auf Nummer 6 verwiesen.



- 4 Für die Verwaltungsverfahren gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere das VwVfG sowie das VwZG.
- 4.1 Es ist zu berücksichtigen, daß die Feststellung oder Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für den Betroffenen ein Vorgang von besonderer Bedeutung ist und an derartigen Entscheidungen auch weiterhin ein öffentliches Interesse besteht.
- 4.2 Die Verfahren bedürfen andererseits der Mitwirkung der Antragsteller. Mangelnde Mitwirkung kann daher zu ablehnenden Entscheidungen führen.
- 5 In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden nach der StAGebV vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809), in der Fassung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915); den EinbGebR vom 6. Juli 1990 (ABl. S. 1287) sowie § 90 AuslG grundsätzlich Gebühren erhoben. Ergänzend gilt das VwKostG.
- 5.1 Einbürgerungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind mit Ausnahme von Einbürgerungen nach dem Gesetz zur Verminderung von Staatenlosigkeit gebührenfrei (§ 26 des 1. StAReg, § 1 Abs. 2 Nr. 1 StAGebV).
- 5.2 Nach § 16 VwKostG kann ein Kostenvorschub verlangt werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes sollte von dieser Möglichkeit jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Gebühr von mehr als 500 DM zu erwarten ist. Als Vorschub sind 25 vom Hundert der zu erwartenden Gebühr zu verlangen.
- 5.3 Festgesetzte Gebühren sind vor der Zustellung (in der Regel der Aushändigung) von Urkunden zu zahlen.
- 6 Weitere Einzelheiten, insbesondere über die zu verwendenden Vordrucke und zu Mitteilungspflichten, werden durch Rundschreiben bekanntgegeben.

## II. Staatsangehörigkeitsfeststellungen

- 7 Die Bezirksämter prüfen Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Statusdeutscher). Der Sachverhalt ist unter Mitwirkung des Antragstellers von Amts wegen zu ermitteln.
- Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit im Wege der Amtshilfe sind an uns abzugeben.
- 8 Sofern festgestellt wird, daß der Antragsteller und seine für die Beurteilung maßgebenden Vorfahren ununterbrochen im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland als Deutsche gelebt haben, erteilt das Bezirksamt einen Staatsangehörigkeitsausweis.
- 9 In anderen Fällen sind uns die Vorgänge mit einem zu begründenden Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen.

*§ 5 RuStAG Gleiche*

## III. Anspruchseinbürgerungen

- 10 Die Bezirksämter prüfen und entscheiden über Anträge auf Einbürgerung nach
- § 10 RuStAG,
  - § 6 Abs. 1 des 1. StARegG,
  - § 8 Abs. 1 des 1. StARegG,
  - § 9 Abs. 2 des 1. StARegG,
  - § 21 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
  - Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit.

## IV. Einbürgerungen nach den §§ 85, 86 AuslG

- 11 Die Bezirksämter prüfen Anträge auf erleichterte Einbürgerung nach den §§ 85, 86 AuslG. Hierbei sind die Vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu den einbürgerungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Neuordnung des Ausländerrechts (Eb AV) vom 9. Juli 1990 (ABl. 1991 S. 1865), geändert am 2. April 1992 (ABl. S. 1138), zu beachten.
- 12 Vorgänge, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen werden soll oder in denen Zweifel bestehen, ob es sich um einen Regelfall handelt, sind uns mit einem zu begründenden Vorschlag vorzulegen, ebenso Vorgänge, in denen eine Ablehnung beabsichtigt ist.
- 13 Sofern wir der Einbürgerung zustimmen, erteilt das Bezirksamt eine Einbürgerungszusicherung, wenn der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ein Verfahren zur Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vorausgeht, sonst bürgert es sogleich ein.
- 14 Ablehnende Entscheidungen behalten wir uns bis auf weiteres vor.

## V. Ermessenseinbürgerungen

- 15 Die Bezirksämter prüfen Anträge auf Einbürgerung im Wege des Ermessens nach
- § 8 RuStAG,
  - § 9 RuStAG.
- Hierbei sind die Einbürgerungsrichtlinien (EbR) in der Fassung vom 24. Februar 1987 (ABl. S. 421) zu beachten.
- 16 Die Vorgänge sind uns mit einem zu begründenden Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen.
- 17 Sofern wir dem Einbürgerungsantrag entsprechen, erteilt das Bezirksamt eine Einbürgerungszusicherung, wenn der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ein Verfahren zur Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vorausgeht, sonst bürgert es sogleich ein.

## VI. Schlußbestimmung

- 18 Die mit Rundschreiben vom 13. Dezember 1984 - I E 2 - 0206/311 bekanntgegebene Neufassung der Richtlinien für die Mitwirkung der Bezirksämter in Einbürgerungsangelegenheiten wird hiermit aufgehoben.

## Senatsverwaltung für Jugend und Familie

### Bekanntmachung aufgrund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502 / GVBl. S. 1778)

Bek. v. 01. 06. 1992 - JugFam III B 321 -

Tel.: 26 04 - 25 30 oder 26 04 - 1, intern 9 76 - 25 30

Folgende Medien (Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen) wurden von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften gemäß dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS) in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen:

#### Videofilme

1. Crack House  
VMP Video Medien Pool Produktions- und Vertriebs GmbH,  
München  
Entscheidung Nr. 4292 (V) vom 3. April 1992  
(Pr. 132/92)



An die Bezirksämter

Vorläufige Richtlinien für die Wahrnehmung  
von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten  
durch die Bezirksämter von Berlin  
(StAngR)

vom 16. Dezember 1999

Inn IV C

Tel.: 90 27-14 10 oder 90 27-0, intern 927-

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302/472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177/210) und Nr. 3 Abs. 2 des Zuständigkeitskatalogs zu § 4 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

I. Allgemeines

- 1 Die Bezirksämter von Berlin sind nach Maßgabe dieser Richtlinien als Staatsangehörigkeitsbehörden für Staatsangehörigkeitsfeststellungen und Einbürgerungen zuständig.
- 2 Örtlich zuständig ist die Staatsangehörigkeitsbehörde, in deren Bereich der Erklärende, der Antragsteller oder der Vertretene (Betroffene) seinen dauernden Aufenthalt hat. Auf den Wohnsitz kommt es nicht an.
  - 2.1 Für einen unter elterlicher Sorge stehenden Minderjährigen unter 16 Jahren ist die Einbürgerungsbehörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.
  - 2.2 Hat der Betroffene seinen dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands, ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.
  - 2.3 Ändert sich der Ort des dauernden Aufenthalts während eines anhängigen Verfahrens, kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortführen, wenn der Betroffene einverstanden ist und die zuständige Behörde zustimmt.
  - 2.4 Verfahren, die bei verschiedenen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden anhängig sind und in einem engen Sachzusammenhang stehen, sollen im gegenseitigen Einvernehmen dieser Behörden möglichst verbunden werden.
- 3 Einbürgerungsverfahren und grundsätzlich auch Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit werden nur auf Antrag des Betroffenen durchgeführt.
  - 3.1 Der Antragstellung soll eine allgemeine Beratung des Betroffenen vorausgehen. Hiervon kann zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere bei eindeutiger Rechtslage, abgesehen werden.

- 3.2 Anträge für Minderjährige unter 16 Jahren sind von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser hat seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.
- 4 Für die Verwaltungsverfahren gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere das VwVfG sowie das VwZG. Die Verfahren bedürfen der Mitwirkung der Betroffenen. Mangelnde Mitwirkung kann daher zu abzulehnenden Entscheidungen führen.
- 5 Für die Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Einbürgerung gelten die StAR-VwV mit folgender Ergänzung:
- Die Einbürgerungsbehörde soll darauf hinwirken, dass der Betroffene das Zertifikat Deutsch als Nachweis für ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegt, soweit kein anderer Nachweis (Ziff. 86.1.2 StAR-VwV) beigebracht werden kann.
- 6 In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden nach der StAGebV vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809), in der Fassung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915), dem § 38 Abs. 1 und 2 StAG sowie § 90 AuslG grundsätzlich Gebühren erhoben. Ergänzend gilt das VwKostG.
- 6.1 Nach § 16 VwKostG soll ein Kostenvorschuss verlangt werden. Als Vorschuss ist ein Betrag in Höhe der zu erwartenden Gebühr für eine Ablehnung zu verlangen.
- 6.2 Festgesetzte Gebühren sind vor der Zustellung (in der Regel der Aushändigung) von Urkunden zu zahlen.

## II. Aufgaben der Senatsverwaltung für Inneres

- 7 Die Senatsverwaltung für Inneres entscheidet über
- 7.1 Erklärungen nach § 5 StAG,
- 7.2 Anträge auf Einbürgerung nach
- 7.2.1 § 8 StAG,
- 7.2.2 § 9 StAG,
- 7.2.3 § 85 Abs. 2 AuslG,
- 7.2.4 § 85 Abs. 1 AuslG, wenn Mehrstaatigkeit nach § 87 Abs. 3 AuslG hingenommen werden soll, *übrige Teile seiner*
- 7.2.5 § 85 Abs. 1 AuslG, wenn nach § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG Verurteilungen außer Betracht bleiben sollen,
- 7.3 Anträge auf
- 7.3.1 Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit
- 7.3.2 Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
- 7.3.3 Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit
- 7.4 Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
- 7.5 Rücknahmen von Einbürgerungen.
- 8 Die Vorgänge sind der Senatsverwaltung für Inneres mit einem begründeten Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen.



- 8 Die Vorgänge sind der Senatsverwaltung für Inneres mit einem begründeten Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen.
- 9 Sofern die Senatsverwaltung für Inneres dem Vorschlag entspricht, schließt das Bezirksamt das Verfahren ab.
- 10 Sofern das Bezirksamt Vorgänge mit dem Vorschlag zur Ablehnung vorlegt und dem Vorschlag entsprochen wird, erteilt das Bezirksamt rechtliches Gehör.

Wird der Antrag nicht zurückgenommen und führen die Äußerungen des Betroffenen zu keiner anderen Beurteilung der Angelegenheit, erfolgt die Ablehnung durch die Senatsverwaltung für Inneres.

### III. Aufgaben der Bezirksamter

- 11 Die Bezirksamter entscheiden nach Prüfung über Anspruchseinbürgerungen. Dies sind Anträge nach
  - 11.1 § 85 Abs. 1 und 3 AuslG, soweit nicht die Senatsverwaltung für Inneres zuständig ist (vgl. 7.2.4 und 7.2.5 StAngR),
  - 11.2 § 40b StAG,
  - 11.3 § 8 Abs. 1 des (1.) StARegG,
  - 11.4 § 21 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
  - 11.5 Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit.
- 12 Im Hinblick auf die politische Bedeutung und die zu erwartende Öffentlichkeitswirksamkeit sowie zur Wahrnehmung der Zuständigkeit und Funktion der Senatsverwaltung für Inneres für Grundsatzangelegenheiten des Staatsangehörigkeitsrechts und für die Steuerung einheitlicher Verfahrensabläufe sowie der einheitlichen materiellen Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts durch die Bezirksamter (§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2 AZG sowie Vorspruch und Nr. 3 Abs. 2 ZustKat AZG) sind der Senatsverwaltung für Inneres Einbürgerungsfälle vor einer abschließenden Entscheidung vorzulegen, wenn
  - 12.1 nach § 40b StAG eingebürgert werden soll,
  - 12.2 nach § 85 AuslG eingebürgert werden soll und der Betroffene keinen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen kann (vgl. Ziff. 86.1.2 StAR-VwV),
  - 12.3 nach § 85 AuslG eingebürgert werden soll und die Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz Berlin zu Erkenntnissen geführt hat, die die Einbürgerung möglicherweise hindern könnten,
  - 12.4 nach § 85 AuslG eingebürgert werden soll, obwohl der Betroffene die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Nr. 3 AuslG nicht erfüllt,
  - 12.5 nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 - 6, Abs. 2, Abs. 4 - 5 AuslG Mehrstaatigkeit hingenommen werden soll,
  - 12.6 nach Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit eingebürgert werden soll.

#### IV: Schlussbestimmung

- 13 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Wahrnehmung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten durch die Bezirksämter von Berlin (StAngR) vom 20. Mai 1992 (Amtsblatt für Berlin Nr. 30 vom 21. Juni 1992, S. 1674) außer Kraft.



An die Bezirksämter

**Richtlinien für die Wahrnehmung  
von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten  
durch die Bezirksämter von Berlin  
(StAngR)**

vom 2. Januar 2001

SenInn IV C

Tel.: 90 27-14 10 oder 90 27-0, intern 927-

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302/472), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. November 2000 (GVBl. S. 472) und Nr. 3 Abs. 2 des Zuständigkeitskatalogs, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2000 (GVBl. S. 286, 287), zu § 4 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

**I. Allgemeines**

- 1 Die Bezirksämter von Berlin sind nach Maßgabe dieser Richtlinien als Staatsangehörigkeitsbehörden für Staatsangehörigkeitsfeststellungen und Einbürgerungen zuständig.
- 2 Örtlich zuständig ist die Staatsangehörigkeitsbehörde, in deren Bereich der Erklärende, der Antragsteller oder der Vertretene (Betroffene) seinen dauernden Aufenthalt hat. Auf den Wohnsitz kommt es nicht an.
  - 2.1 Für einen unter elterlicher Sorge stehenden Minderjährigen unter 16 Jahren ist die Einbürgerungsbehörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.
  - 2.2 Hat der Betroffene seinen dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands, ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.
  - 2.3 Ändert sich der Ort des dauernden Aufenthalts während eines anhängigen Verfahrens, kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortführen, wenn der Betroffene einverstanden ist und die zuständige Behörde zustimmt.
  - 2.4 Verfahren, die bei verschiedenen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden anhängig sind und in einem engen Sachzusammenhang stehen, sollen im gegenseitigen Einvernehmen dieser Behörden möglichst verbunden werden.
- 3 Einbürgerungsverfahren und grundsätzlich auch Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit werden nur auf Antrag des Betroffenen durchgeführt.
  - 3.1 Der Antragstellung soll eine allgemeine Beratung des Betroffenen vorausgehen. Hiervon kann zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere bei eindeutiger Rechtslage, abgesehen werden.
  - 3.2 Anträge für Minderjährige unter 16 Jahren sind von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser hat seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.



Sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, können Anträge auf Staatsangehörigkeitsprüfung auch gestellt werden, wenn der Antragsteller nicht oder nicht alleine zur Vertretung berechtigt ist.

- 4 Für die Verwaltungsverfahren gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere das VwVfG sowie das VwZG. Die Verfahren bedürfen der Mitwirkung der Betroffenen. Mangelnde Mitwirkung kann daher zu abzulehnenden Entscheidungen führen.
- 5 Für die Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Einbürgerung gelten die StAR-VwV mit folgender Ergänzung:

Die Einbürgerungsbehörde soll darauf hinwirken, dass der Betroffene das „Zertifikat Deutsch“ als Nachweis für ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegt, soweit kein anderer Nachweis (Ziff. 86.1.2. StAR-VwV ) beigebracht werden kann.
- 6 Das Verfahren zur Prüfung bei Sicherheitsbedenken (§ 85 Abs. 2 Satz 2 AuslG a.F., § 86 Abs. 3 AuslG a.F., § 85 Abs. 1 Nr. 1 AuslG n.F., § 86 Nr. 2 AuslG n.F.) wurde durch Rundschreiben SenInn IV C – 0206/3120 vom 16. Januar 2001 geregelt.
- 7 In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden nach der StAGebV vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809) in der Fassung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915), dem § 38 Abs. 1 und 2 StAG sowie § 90 AuslG grundsätzlich Gebühren erhoben. Ergänzend gilt das VwKostG.
- 7.1 Nach § 16 VwKostG soll vor Beginn der Bearbeitung ein Kostenvorschuss verlangt werden. Als Vorschuss ist ein Betrag in Höhe der zu erwartenden Gebühr für eine Ablehnung zu verlangen. Die Bearbeitung soll erst nach Eingang des Vorschusses aufgenommen werden.
- 7.2 Festgesetzte Gebühren sind vor der Zustellung (in der Regel der Aushändigung) von Urkunden zu zahlen.

## II. Aufgaben der Senatsverwaltung für Inneres

- 1 Die Senatsverwaltung für Inneres entscheidet über
  - 1.1 Erklärungen nach § 5 StAG,
  - 1.2 Anträge auf Einbürgerung nach
    - 1.2.1 § 8 StAG,
    - 1.2.2 § 9 StAG,
    - 1.2.3 § 85 Abs. 2 AuslG n.F., § 86 Abs. 2 AuslG a.F. (Miteinbürgerungen),
    - 1.2.4 § 85 Abs. 1 AuslG a.F., § 86 Abs. 1 AuslG a.F., § 85 Abs. 1 AuslG n.F., wenn Mehrstaatigkeit nach § 87 Abs. 3 AuslG hingenommen werden soll,
    - 1.2.5 § 85 Abs. 1 AuslG a.F., § 86 Abs. 1 AuslG a.F., § 85 Abs. 1 AuslG n.F., insbesondere wenn eine Ermessensentscheidung nach § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG zu treffen ist.
  - 1.3 Anträge auf
    - 1.3.1 Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit,
    - 1.3.2 Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit,
    - 1.3.3 Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit,



- 1.4 Anträge auf Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit,
- 1.5 Rücknahmen von Einbürgerungen und Einbürgerungszusicherungen.
- 2 Die Vorgänge sind der Senatsverwaltung für Inneres mit einem begründeten Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen.
- 3 Sofern die Senatsverwaltung für Inneres dem Vorschlag entspricht, fertigt sie die entsprechenden Urkunden und Bescheide in den oben genannten Angelegenheiten. Abweichend hiervon kann die Senatsverwaltung für Inneres den Bezirken mit deren Zustimmung das Mandat erteilen, Miteinbürgerungen auf der Grundlage des Ausländergesetzes (vgl. Ziff. II.1.2.3) im Namen der Senatsverwaltung für Inneres vorzunehmen. Das Bezirksamt schließt das Verfahren ab.
- 4 Sofern das Bezirksamt Anträge mit dem Vorschlag zur Ablehnung vorlegt und dem Vorschlag entsprochen wird, erteilt das Bezirksamt rechtliches Gehör.  
  
Wird der Antrag nicht zurückgenommen und führen die Äußerungen des Betroffenen zu keiner anderen Beurteilung der Angelegenheit, erfolgt die Ablehnung durch die Senatsverwaltung für Inneres.
- 5 Bei Rücknahmen von Einbürgerungen und Einbürgerungszusicherungen wird in sinngemäßer Anwendung von Ziffer II.4 verfahren.

### III. Aufgaben der Bezirksamter

- 1 Die Bezirksamter entscheiden nach Prüfung über Anspruchseinbürgerungen. Dies sind Anträge nach
  - 1.1 § 85 Abs. 1 und 3 AuslG n.F., § 85 Abs. 1, 86 Abs. 1 AuslG a.F., soweit nicht die Senatsverwaltung für Inneres zuständig ist (vgl. II.1.2.4 und II.1.2.5 StAngR),
  - 1.2 § 40b StAG,
  - 1.3 § 8 Abs. 1 des (1.) StARegG,
  - 1.4 § 21 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
  - 1.5 Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit.
- 2 Im Hinblick auf die politische Bedeutung und die zu erwartende Öffentlichkeitswirksamkeit sowie zur Wahrnehmung der Zuständigkeit und Funktion der Senatsverwaltung für Inneres für Grundsatzangelegenheiten des Staatsangehörigkeitsrechts und für die Steuerung einheitlicher Verfahrensabläufe sowie der einheitlichen materiellen Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts durch die Bezirksamter (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2 AZG sowie Vorspruch und Nr. 3 Abs. 2 ZustKat AZG) sind der Senatsverwaltung für Inneres Einbürgerungsfälle vor einer abschließenden Entscheidung vorzulegen, wenn
  - 2.1 nach § 85 Abs. 1 AuslG a.F., § 86 Abs. 1 AuslG a.F., § 85 Abs. 1 AuslG n.F. eingebürgert werden soll und die Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz Berlin zu Erkenntnissen geführt hat, die die Einbürgerung möglicherweise hindern könnten,
  - 2.2 nach § 86 Abs. 1 AuslG a.F., § 85 Abs. 1 AuslG n.F. eingebürgert werden soll, obwohl der Betroffene die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Nr. 3 AuslG n.F. (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 AuslG a.F.) nicht erfüllt, es sei denn, der Betroffene hat zum Zeitpunkt der Einbürgerung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet,

- 2.3 nach § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 - 5 AuslG Mehrstaatigkeit hingenommen werden soll,
- 2.4. nach § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AuslG Mehrstaatigkeit hingenommen werden soll, obwohl zweifelhaft ist, ob im Herkunftsland noch politische Verfolgung stattfindet,
- 2.5 nach Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit eingebürgert werden soll,

#### **IV. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 2. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorläufigen Richtlinien für die Wahrnehmung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten durch die Bezirksämter von Berlin (StAngR) vom 16. Dezember 1999 außer Kraft.